



FORUM
GESUNDHEITS-
RECHT



ÖGERN

Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht
in der Notfall- und Katastrophenmedizin

SanG

Berufliche Weiterentwicklung / Ideen für Neuordnung

Dr. Michael Halmich LL.M.
Jurist, Vorsitzender der ÖGERN
Mitwirkender bei Initiative Zukunft Rettungsdienst
Wien, 6. Mai 2024



Status quo beim RD-Personal

SANITÄTER	NOTARZT
<p>Sanitätergesetz (SanG) seit 2002</p> <p><u>Kompetenzen:</u> Rettungs- und Notfallsanitäter</p> <p>3 Notfallkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arzneimittel (zB RDmed in NÖ) • Venenzugang / Infusion • Beatmung / Intubation <p>Fortbildungspflichten! ⇒ Link zum SanG</p>	<p>Ärztegesetz (§§ 40–40b)</p> <p>Notarztausbildung 2019 neu geregelt.</p> <p>Gilt für Allgemeinmediziner, Fachärzte und auch Turnusärzte!</p> <p>Fortbildungspflicht (2 Tage, spätestens bis zum 36. Monat)!</p> <p>⇒ § 40 ÄrzteG</p>





10 FAKTEN ÜBER DEN RETTUNGSDIENST



 Präsentation herunterladen

- ✓ 1 ... hat kein einheitliches Qualitätsniveau
- ✓ 2... wechselt alle ~4 Jahre das gesamte Personal
- ✓ 3 ... wird durch den demographischen Wandel belastet
- ✓ 4 ... hat seit Jahren steigende Einsatzzahlen
- ✓ 5 ... ist Transportdienstleister anstatt Gesundheitsdienstleister
- ✓ 6 ... ist Schlusslicht bei der Ausbildung
- ✓ 7 ... verursacht hohe Gesundheitsausgaben und Folgekosten
- ✓ 8 ... hat kaum innovative Versorgungsalternativen
- ✓ 9 ... ist laut Fachgesellschaften dringend reformbedürftig
- ✓ 10 ... braucht Sanitäter:innen als Teil der Lösung

[Link](#)

Kompetenzrahmen von RS und NFS

Berufs- und Tätigkeitsbild des Sanitäters

Sanitätsdienst – Allgemein

§ 8. Der Sanitätsdienst umfasst den Tätigkeitsbereich des Rettungssanitäters und des Notfallsanitäters entsprechend die eigenverantwortliche Anwendung von Maßnahmen der

1. qualifizierten Ersten Hilfe,
2. Sanitätshilfe und
3. Rettungstechnik,

einschließlich diagnostischer und therapeutischer Verrichtungen.



Kompetenzen RS

Rettungssanitäter

§ 9. (1) Der Tätigkeitsbereich des Rettungssanitäters umfasst:

1. die selbständige und eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen, die medizinisch indizierter Betreuung bedürfen, vor und während des Transports, einschließlich der fachgerechten Aufrechterhaltung und Beendigung liegender Infusionen nach ärztlicher Anordnung sowie der Blutentnahme aus der Kapillare zur Notfalldiagnostik,
2. die Übernahme sowie die Übergabe des Patienten oder der betreuten Person im Zusammenhang mit einem Transport,
3. Hilfestellung bei auftretenden Akutsituationen einschließlich der Verabreichung von Sauerstoff,
- 3a. Durchführung von Abstrichen aus Nase und Rachen einschließlich Durchführung von Point-of-Care-Tests zu diagnostischen Zwecken,
- 3b. Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung von Antikörpern,
4. eine qualifizierte Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen sowie
5. die sanitätsdienstliche Durchführung von Sondertransporten.

(2) Lebensrettende Sofortmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 4 sind insbesondere

1. die Beurteilung, Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen,
2. die Defibrillation mit halbautomatischen Geräten,
3. die Herstellung der Transportfähigkeit sowie die sanitätsdienstliche Durchführung des Transports,

solange und soweit ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt nicht zur Verfügung steht. Eine unverzügliche Anforderung des Notarztes ist zu veranlassen.



Kompetenzen NFS

Notfallsanitäter

§ 10. (1) Der Tätigkeitsbereich des Notfallsanitäters umfasst:

1. die Tätigkeiten gemäß § 9,
2. die Unterstützung des Arztes bei allen notfall- und katastrophenmedizinischen Maßnahmen einschließlich der Betreuung und des sanitätsdienstlichen Transports von Notfallpatienten,
3. die Verabreichung von für die Tätigkeit als Notfallsanitäter erforderlichen Arzneimitteln, soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung gemäß § 23 Abs. 1 schriftlich zur Anwendung freigegeben wurden (Arzneimittelliste 1),
4. die eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte, Materialien und Arzneimittel und
5. die Mitarbeit in der Forschung.

(2) Notfallpatienten gemäß Abs. 1 Z 2 sind Patienten, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, eintreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist.

Notfallkompetenzen (NFS)

(Auszug aus §§ 11, 12 SanG)

Keine § 13 VO!

NKA

Verabreichung spezieller Arzneimittel der Liste 2 (ärztlich freigegeben / SOP)

NKV

Punktion peripherer Venen und Infusion kristalloider Lösungen (zudem i.v.-Gabe von Med. der NKA)

NKI

Endotracheale Intubation ohne Prämedikation

Stets zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Notfallpatienten, soweit das gleiche Ziel durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht erreicht werden kann!

Initiative Zukunft Rettungsdienst



[Link](#)



Ministertreffen am 20.9.2022

=> [Link](#)

Initiative Zukunft Rettungsdienst



Entwurf für neue Berufs- und Tätigkeitsbilder
(Stand: 14. Februar 2024)

Rettungs- und Krankentransportsanitäter*in (RKS)	Rettungssanitäter*in mit Notfallkompetenzen (RS-N)	Diplomierte*r Notfallsanitäter*in (Dipl. NFS)
--	--	--



[Link](#)

Einsatzgebiet Sanitäter

Rettungs- und Krankentransportsanitäter (RKS):

Krankentransport, Unterstützer im Rettungsdienst, rettungsdienstlicher First Responder und Überbrücker bei Notfällen, keine planmäßige und alleinige Versorgung von Notfallpatienten

Rettungssanitäter mit Notfallkompetenzen (RS-N):

Rettungsdienst, Assistent im Notarztdienst, Leisten gefahrenabwendender Sofortmaßnahmen im Notfall, aber keine planmäßige und alleinige Versorgung von Notfallpatienten

Diplomierter Notfallsanitäter (Dipl. NFS):

Qualifizierter Rettungsdienst, alleinige Versorgung von Notfallpatienten samt Anwendung von Notfallkompetenzen, Assistent im Notarztdienst, Weiterentwicklung des Sanitätsdienstes, QM, Forschung

§ 1 SanG neu (Allgemeine Bestimmungen):

(1) Sanitäter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Rettungs- und Krankentransportsanitäter (RKS),
2. Rettungssanitäter mit Notfallkompetenzen (RS-N) und
3. Diplomierter Notfallsanitäter (Dipl. NFS).

(2) Der Beruf und die Tätigkeit des Sanitäters dürfen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.

§ 8 SanG neu (Berufs- und Tätigkeitsbild des Sanitäters, Sanitätsdienst):

Der Sanitätsdienst umfasst den Tätigkeitsbereich des Rettungs- und Krankentransportsanitäters, des Rettungssanitäters mit Notfallkompetenzen und des diplomierten Notfallsanitäters entsprechend die eigenverantwortliche Anwendung von Maßnahmen der

1. qualifizierten Ersten Hilfe,
2. Sanitätshilfe und
3. Rettungstechnik,

einschließlich diagnostischer, therapeutischer und gefahrenabwendender Interventionen entsprechend dem jeweiligen Sanitäter-Qualifikationsprofil.

§ 9 SanG neu (Rettungs- und Krankentransportsanitäter):

- (1) Der Tätigkeitsbereich des Rettungs- und Krankentransportsanitäters umfasst:
1. die eigenverantwortliche Beurteilung des Gesundheitszustandes nach Maßgabe der Sanitätshilfe,
 2. das Erkennen und Einschätzen von Notfällen entsprechend ihrem Qualifikationsprofil,
 3. die eigenverantwortliche sanitätsdienstliche Versorgung, Betreuung und der Transport von kranken, verletzten und sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die medizinisch indizierter Betreuung bedürfen, entsprechend ihrem Qualifikationsprofil,
 4. die eigenverantwortliche Durchführung einfacher lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange ein Rettungssanitäter mit Notfallkompetenzen, ein diplomierter Notfallsanitäter oder ein zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Arzt oder Notarzt nicht zur Verfügung steht,
 5. die sanitätsdienstliche Unterstützung von Rettungssanitätern mit Notfallkompetenzen, diplomierten Notfallsanitätern und Ärzten entsprechend ihrem Qualifikationsprofil,
 6. die sanitätsdienstliche Durchführung von Sondertransporten,
 7. die Übernahme des Sanitätsdienstes im Rahmen von Veranstaltungen (Ambulanzdienste) sowie
 8. die Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Rettungs- und Krankentransportsanitätern.

RKS

15 ECTS

(2) Einfache lebensrettende Sofortmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 Ziffer 4 sind insbesondere

1. Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen,
2. Durchführung der Defibrillation (Halbautomat, halbautomatischer Modus),
3. Verabreichung von Sauerstoff,
4. die Herstellung der Transportfähigkeit und sanitätsdienstliche Durchführung des Transportes.

(3) Rettungs- und Krankentransportsanitäter haben nötigenfalls einen Notarzt oder andere Gesundheitsberufsangehörige, welche zur Vornahme weiterer lebensrettender Sofortmaßnahmen berechtigt sind, einzubeziehen. Die Einbeziehung umfasst auch die Anwendung einer Telekonsultation.

RKS

15 ECTS

§ 10 SanG neu (Rettungssanitäter mit Notfallkompetenzen):

- (1) Der Tätigkeitsbereich des Rettungssanitäters mit Notfallkompetenzen umfasst:
1. die Tätigkeiten gemäß § 9,
 2. die eigenverantwortliche Durchführung gefahrenabwehrender Sofortmaßnahmen, solange ein diplomierter Notfallsanitäter oder ein zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Arzt oder Notarzt nicht zur Verfügung steht,
 3. die sanitätsdienstliche Unterstützung von diplomierten Notfallsanitätern und Ärzten entsprechend ihrem Qualifikationsprofil,
 4. die Assistenz von Notärzten im organisierten Notarztdienst (§ 40 Ärztegesetz) sowie
 5. die Anleitung, Begleitung und Beurteilung von Rettungs- und Krankentransportsanitätern sowie Rettungssanitätern mit Notfallkompetenzen in Ausbildung.

RS-N
45-60 ECTS

(2) Gefahrenabwendende Sofortmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 Ziffer 2 sind insbesondere

1. Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen,
2. Durchführung der Defibrillation (Halbautomat, halbautomatischer Modus),
3. Anwendung einzelner notfallmedizinischer Interventionen nach vorangehender ärztlicher Anordnung oder nach Maßgabe von ärztlich freigegebenen Standard Operating Procedures (SOP),
4. Anwendung von für die Tätigkeit erforderlichen Arzneimitteln nach vorangehender ärztlicher Anordnung oder nach Maßgabe von ärztlich freigegebenen Standard Operating Procedures (SOP),
5. die Herstellung der Transportfähigkeit und sanitätsdienstliche Durchführung des Transportes.

(3) Voraussetzung für die Anwendung von Sofortmaßnahmen gemäß Absatz 2 Ziffer 3 und 4 ist die Absolvierung einer entsprechenden Aus- oder Fortbildung innerhalb der Einrichtung gemäß § 23.

(4) Rettungssanitäter mit Notfallkompetenzen haben nötigenfalls einen Notarzt oder andere Gesundheitsberufsangehörige, welche zur Vornahme weiterer Sofortmaßnahmen berechtigt sind, einzubeziehen. Die Einbeziehung umfasst auch die Anwendung einer Telekonsultation.

RS-N

45-60 ECTS



§ 11 SanG neu (Diplomierter Notfallsanitäter):

- (1) Der Tätigkeitsbereich des diplomierten Notfallsanitäters umfasst:
1. die Tätigkeiten gemäß § 9 und 10,
 2. die eigenverantwortliche sanitätsdienstliche Versorgung, Betreuung und der Transport von Notfallpatienten samt Festlegung des weiteren Behandlungs- bzw. Versorgungspfades entsprechend ihrem Qualifikationsprofil,
 3. die eigenverantwortliche Durchführung spezieller notfallmedizinischer Sofortmaßnahmen, solange ein zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Arzt oder Notarzt nicht zur Verfügung steht,
 4. die sanitätsdienstliche Beratung samt Konzepterstellung,
 5. die Organisation und Durchführung von sanitätsdienstlichen Schulungen,
 6. das Erstellen von sanitätsdienstlichen Gutachten,
 7. die Anleitung, Begleitung und Beurteilung von Sanitätern in Ausbildung,
 8. ethisches, evidenz- und forschungsbasiertes Handeln einschließlich Wissensmanagement,
 9. die Durchführung von sanitätsdienstlichem Qualitäts- und Risikomanagement,
 10. die Durchführung sanitätsdienstlicher Forschung sowie
 11. die Weiterentwicklung sanitätsdienstlicher Handlungskompetenzen.
- (2) Notfallpatienten gemäß Absatz 1 Ziffer 2 sind Patienten, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist oder eintreten droht.

Dipl. NFS
180 ECTS



(3) Spezielle notfallmedizinische Sofortmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 Ziffer 3 sind insbesondere

- 1. Herzdruckmassage und qualifiziertes Atemwegsmanagement,**
- 2. Durchführung der Defibrillation,**
- 3. Anwendung spezieller notfallmedizinischer Interventionen nach vorangehender ärztlicher Anordnung oder nach Maßgabe von ärztlich freigegebenen Standard Operating Procedures (SOP),**
- 4. Anwendung von für die Tätigkeit erforderlichen speziellen Arzneimittel nach vorangehender ärztlicher Anordnung oder nach Maßgabe von ärztlich freigegebenen Standard Operating Procedures (SOP),**
- 5. die Herstellung der Transportfähigkeit und sanitätsdienstliche Durchführung des Transportes.**

(4) Voraussetzung für die Anwendung von Sofortmaßnahmen gemäß Absatz 3 Ziffer 3 und 4 ist die Absolvierung einer entsprechenden Aus- oder Fortbildung innerhalb der Einrichtung gemäß § 23. Der ärztliche Leiter der Einrichtung gemäß § 23 kann die Anwendung einzelner Interventionen oder Arzneimittel durch diplomierte Notfallsanitäter auch von einer Ermächtigung abhängig machen.

(5) Diplomierte Notfallsanitäter haben nötigenfalls einen Notarzt oder andere Gesundheitsberufsangehörige, welche zur Vornahme weiterer Sofortmaßnahmen berechtigt sind, einzubeziehen. Die Einbeziehung umfasst auch die Anwendung einer Telekonsultation.

Dipl. NFS

180 ECTS

Weitere Themen

- Weitere Spezialisierungsmöglichkeiten
(Lehrsanitäter, Flugrettung, Großschadensmanagement, Veranstaltungsmanagement, Leitstellendisponent ...)
- Registrierung im Gesundheitsberufe-Register
- Berufsdurchlässigkeiten
- Zugang zum Dipl. NFS auch ohne Berufsreifeprüfung / Matura (Studieren mit Berufserfahrung)
- Übergangsbestimmungen
- Abschluss Gliedstaatsvertrag zur einheitlichen Regelung des Rettungswesens in Österreich
- Änderung in der Leistungsabrechnung (neben Transportkostenvergütung auch Vergütung der Versorgungsleistung)
- Aufnahme von Sanitäter in das Nachtschwerarbeitsgesetz

In Bälde ...



Publikation eines Entwurfes für die Neugestaltung der Berufs- und Tätigkeitsbilder der Sanitäter in Österreich.

Samt erläuternden Bemerkungen.
Ausgearbeitet von Dr. Michael Halmich.

=> www.zukunft-rettungsdienst.at



Kooperationspartner

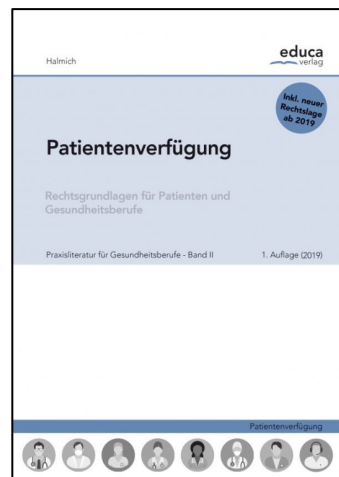


FORUM GESUNDHEITS- RECHT

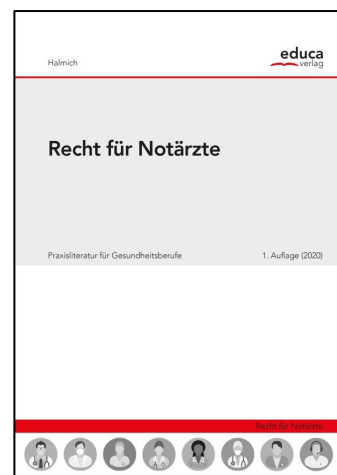
ÖGERN

Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht
in der Notfall- und Katastrophenmedizin

Bücher: www.educa-verlag.at



Dr. iur. Michael Halmich LL.M.
halmich@gesundheitsrecht.at
www.gesundheitsrecht.at



vorstand@oegern.at
www.oegern.at